

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/656

Nunningen: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Zullwilerstrasse, Gemeindegrenze Zullwil bis Glasi / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Zullwilerstrasse, Gemeindegrenze Zullwil bis Glasi, Nunningen, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200 (Teil 1 und Teil 2)
- Längenprofil, 1:500/100
- Querprofile 1:100 (Teil 1 und Teil 2).

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbspläne, Signalisations- und Markierungspläne, Bau-/ Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht, Kostenvoranschlag) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 22. November 2021 bis Dienstag, 21. Dezember 2021. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Imtreva AG, Willi Spies, Seehagweg 1, 4208 Nunningen, im Auftrag der Miteigentümergeinschaft Burgfeld
- Einsprache Nr. 2: Nerinvest AG, Karin Zahnd Cadoux, Merlachfeld 215, 3280 Murten
- Einsprache Nr. 3: Gilgenberg Garage AG, Liliane Müller-Hänggi, Zullwilerstrasse 60, 4208 Nunningen.

Mit allen drei Einsprechern konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement

Einsprache erheben (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Nr. 1: Imtreva AG, Nunningen

Während der Auflage zeigte sich, dass der inzwischen fertiggestellte Containerstandplatz der Überbauung Burgfeld mit dem für die Umgestaltung der hindernisfreien Bushaltestelle erforderlichen Landerwerb in Konflikt steht.

Anlässlich der Parteiverhandlung am 8. Februar 2022 zeigte sich abweichend vom Auflageprojekt folgende Lösung:

- Neuordnung der Containereinfassung und des Fusswegzugangs.

Diese geringfügige Projektanpassung tangiert keine Dritten, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt. Am 28. März 2022 erfolgte der Rückzug der Einsprache.

2.1.2 Einsprache Nr. 2: Nerinvest AG, Murten

Die Einsprecherin bemängelte nebst weiteren Anträgen den gleichen Punkt wie die Einsprache Nr. 1.

Die vorgängig geschilderte Projektoptimierung sowie die ergänzenden Erläuterungen am Einigungsgespräch vom 8. Februar 2022 bewogen die Einsprecherin am 25. März 2022 zum Rückzug ihrer Einsprache.

2.1.3 Einsprache Nr. 3: Gilgenberg Garage AG, Nunningen

Anlässlich der Verhandlung am 22. Februar 2022 ergab sich gegenüber dem öffentlich aufgelegten Erschliessungsplandossier folgende Anpassung:

- Optimierung des Radius im Einlenkerbereich, wodurch sich der Eingriff in die Parzelle reduziert.

Auch diese unerhebliche Projektkorrektur tangiert keine Dritten, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt. Am 11. März 2022 erfolgte der Rückzug der Einsprache.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprachen der Imtreva AG, Nunningen (Einsprache Nr. 1), der Nerinvest AG, Murten (Einsprache Nr. 2) und der Garage Gilgenberg AG, Nunningen (Einsprache Nr. 3) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Kosten werden keine erhoben.

- 3.3 Das Aufledgedossier bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:500 (Teil 1 und Teil 2), Längenprofil 1:500/100, Querprofile 1:100 (Teil 1 und Teil 2), Zullwilerstrasse, Gemeindegrenze Zullwil bis Glasi, Nunningen, wird mit den unter Ziffer 2.1 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.4 Dem Aufledgedossier kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/zea), mit 2 gen. Aufledgedossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Aufledgedossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Imtreva AG, Willi Spies, Seehagweg 1, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Nerinvest AG, Karin Zahnd Cadoux, Merlachfeld 215, Postfach, 3280 Murten **(Einschreiben)**

Gilgenberg Garage AG, Liliane Müller-Hänggi, Zullwilerstrasse 60, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Dominik Kägi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Nunningen: Genehmigung Aufledgedossier [Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:500 Teil 1 und Teil 2, Längenprofil 1:500/100, Querprofile 1:100 Teil 1 und Teil 2] Zullwilerstrasse, Gemeindegrenze Zullwil bis Glasi")